



Gemeinsame Eckpunkte für die schrittweise Umsetzung des Bundesrechtsanspruchs ab dem 1. August 2026

Im Land Brandenburg haben gemäß § 1 Absatz 2 und 3 KitaG bereits heute alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten mit einem Mindestbetreuungsumfang von 4 Stunden am Tag neben der Unterrichtszeit und in den Ferien.

Ab dem 1. August 2026 haben alle Kinder der ersten Jahrgangsstufe einen bundesrechtlichen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung im Umfang von durchgehend acht Stunden täglich an fünf Wochentagen; der Anspruch wächst schrittweise bis zum Ende der vierten Jahrgangsstufe auf (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs gemäß SGB VIII zum 1. August 2026 stellt Land und Kommunen vor große Herausforderungen. Das MBS, der Städte- und Gemeindebund Brandenburg und der Landkreistag Brandenburg haben sich auf der Grundlage der Ergebnisse einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Fokus auf eine rechtzeitige Umsetzung zu folgenden Eckpunkten verständigt. Die genehmigten schulischen Ganztagsangebote bestehen weiter.

Grundlage der getroffenen Annahmen über den Mehrbedarf ist, die bundesrechtliche Regelung zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung, beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise – aufwachsend jahrgangsbezogen - bis zum Schuljahr 2029/2030 vollständig umzusetzen.

1. Fallzahlen – Aufwüchse und Ausgleichsrelevanz

Die ausgleichsrelevanten Fallzahlen können nicht belastbar und nicht einvernehmlich eingeschätzt werden. Eine Ausgleichsrelevanz wird gemeinsam mit Bezug auf die Ferienzeit gesehen. MBS hat dazu eine Bedarfsabschätzung entwickelt, mit dieser wird die Ausgleichsrelevanz berechnet.

2. Ferienbetreuung

Für die Mehrbedarfsabschätzung (Prognose) wurden vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) Daten über die vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge von Schulkindern in Horten (oder anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung) nach Alter zum Stichtag 1. März 2024 bereitgestellt. Über vereinfachte Annahmen zum Alter der Kinder in den einzelnen Jahrgangsstufen wurde die relevante Anzahl der Hortkinder (80.426) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ermittelt (davon 58.649 im Mindestrechtsanspruch und 21.597 im erweiterten Rechtsanspruch nach KitaG).

Nach erfolgter Zuordnung zu den Jahrgangsstufen kann das MBS-Berechnungsmodell zur Prognose des Mehrbedarfs umgesetzt werden. Für den Mehrbedarf der Betreuung in der Ferienzeit (einschließlich Samstage und Sonntage und ohne Abzug von Schließzeiten) erfolgte für die Prognose die Orientierung an der gesetzlich vorgeschriebenen Personalbemessung gemäß § 10 Absatz 1 KitaG für den Hort. Ein rechnerischer Anteil für Feiertage in der Ferienzeit wird zusätzlich aufgeschlagen. Das Modell erfasst den rechnerischen Personalmehrbedarf durch Ermittlung der Differenz der gesetzlich vorgeschriebenen Personalbemessung zwischen dem erweiterten Rechtsanspruch (0,8 zu 15) und dem Mindestrechtsanspruch im Hort, vgl. § 10 Abs. 1 KitaG. Auf dieser Grundlage ist eine rechnerische Herleitung eines geschätzten maximalen Mehrbedarfs für die Ferien bei einer theoretischen Inanspruchnahme von 100% der jetzt vertraglich betreuten Kinder möglich.

Die Höhe der Mehrbelastungen, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aus der Finanzierung der nach vorstehendem Modell ermittelten zusätzlichen Betreuungszeiten entstehen, ergibt sich aus der Summe der Zuschüsse, die die örtlichen Träger den Hortträgern gemäß § 16 Abs. 2 KitaG für die Kosten des notwendigen pädagogischen Personals (§ 10 Abs. 1 KitaG), das für die Betreuung in den zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten erforderlich ist, zu gewähren haben.

Aktuell nehmen 73 % der gemeldeten Hortkinder nach den Daten des AfS weniger oder genau 4 Stunden pro Tag ein Hortangebot wahr. Als Setzung wird angenommen, dass 30 % dieser Kinder aufgrund des Bundesrechtsanspruchs die Nutzung in den Ferien ausweiten.

Rechnerisch ergibt dies 22 % an der Gesamtzahl an Kindern, die in irgendeiner Form den Hort nutzen. Hierzu wird ein Risikoaufschlag von 7 Prozentpunkten addiert, um Steigerungen der Inanspruchnahme von Ferienbetreuung durch Kinder, die nicht der vorgenannten Fallgruppe angehören, angemessen zu berücksichtigen.

Weiterhin werden Aufschläge von jeweils 1,25 Prozentpunkten für den pauschalen Ausgleich der Mehrbelastungen aus der Kooperation von Schulen und Horten (vgl. Abschnitt 5) und aus der Begleitung der Wege zwischen Schule und Hort (vgl. Abschnitt 3) gemacht.

Im Ergebnis der vorgenannten Veranschlagungen wird für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs also die Annahme zugrunde gelegt, dass ab dem 1. August 2026 für 31,5% aller Hortkinder während der Ferien von einem Aufwuchs vom aktuellen Anspruch von derzeit bis zu 4 Stunden pro Tag hin zum bundesweiten Anspruch auf ganztägige Betreuung von 8 Betreuungsstunden auszugehen ist. Der finanzielle Mehraufwand für eine Betreuung von 8 Stunden ist – wie vorab dargestellt - bereits durch den erweiterten Rechtsanspruch der aktuellen kitagesetzlichen Finanzierungsregelung abgebildet und kann nach der Finanzierungslogik des KitaG ermittelt werden.

Die zugrunde gelegten Annahmen werden während der ersten fünf Jahre nach der erstmaligen Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs jeweils nach Ende eines Abrechnungszeitraums anhand einer Stichprobe aus den von den Einrichtungen tatsächlich gemeldeten Betreuungszeiten überprüft. Sich ergebende Differenzen werden mit dem Mehrbelastungsausgleich der folgenden Abrechnungszeiträume verrechnet. Zum Verfahren der Überprüfung findet eine weitere Abstimmung zwischen den Beteiligten statt.

Es könnte eine Landesnorm im KitaG verankert werden, dass die planmäßigen, bedarfsgerechten und an den Bedürfnissen der Kinder orientierten und mit dem Kita-Ausschuss abgestimmten Schließzeiten, zeitlich durchgehend auszugestalten sind und drei Wochen pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen.

3. Wege- und Überbrückungsbedarfe (Früh-/Hort – Schule - Spät-/Hort)

Eine gesetzliche Klarstellung zu den gleichbleibenden Beförderungsverpflichtungen soll vorgesehen werden. Insbesondere müssen die Eltern in den Ferien weiterhin selbst die Beförderung organisieren. Im Grundsatz besteht Übereinstimmung, dass

es eine neue „Überbrückungsverpflichtung“ für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für bestimmte tägliche Übergänge (Frühhort- Schule und Schule – Hort) geben könnte. Der daraus resultierende Mehraufwand wäre vom Land auszugleichen. Hierzu sollte ein pauschaler Zuschlag zu dem Mehrbelastungsausgleich für die Kosten des notwendigen pädagogischen Personals - wie oben unter 2.) beschrieben - dienen. Da dessen konkrete Bemessung aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, soll die Höhe der Pauschale so gewählt werden, dass sie den angenommenen Umfang der Überbrückungsbedarfe abdeckt.

Eine differenzierte Berücksichtigung von möglichen Mehrbedarfen wäre wegen der unterschiedlichen Kooperationsmodelle der Schulen mit den Horten und der örtlichen Gegebenheiten nicht ohne Weiteres mit Daten untersetzbar. Ein Lösungsansatz soll darin bestehen, hierfür pauschal einen anteiligen Zuschlag auf einen anzuerkennenden Mehrbedarf zu vereinbaren. Es wird eine Gesamtlösung angestrebt (siehe 2. und 5.).

4. Mittagessen

Eine einheitliche Regelung für beide Rechtskreise Kita und Schule ist anzustreben.

Eine Vereinheitlichung ist wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Einschränkungen nicht auf der Anspruchsebene, § 1 KitaG, sondern nur auf der Ebene der Erfüllung des Anspruchs umsetzbar. Die gesetzliche Regelung im KitaG zum Essengeld soll jedoch hinsichtlich der Art und Weise der Kostenerhebung an die Regelung des Schulgesetzes angepasst werden.

Es wird eine Vereinheitlichung durch Öffnung von § 17 KitaG für die Anwendbarkeit der schulrechtlichen Regelungen und eine Essengeldregelung nach dem Vorbild von § 113 BbgSchulG angestrebt.

Damit wird keine Festlegung darüber verbunden, an welchem Ort das Mittagessen eingenommen wird. Die weiteren Verpflegungsangebote des Hortes, darunter v.a. die Vesperverpflegung, ggf. das Frühstück sind von einer solchen Festlegung nicht betroffen.

5. Koordination

Mindestens die Koordinierungsverantwortung wird gesetzlich ausdrücklich benannt. Auf eine verbindliche Festlegung einer verantwortlichen Stelle für die Koordination für die Kooperation der Bildungseinrichtungen wird voraussichtlich verzichtet.

Eine Konkretisierung der Kooperationsverpflichtung (nach KitaG und BbgSchulG) erfolgt mit der Einführung des Musters der Kooperationsvereinbarung: die betroffenen Einrichtungen werden auf die Pflicht zum Abschluss einer solchen Vereinbarung hingewiesen und bei Bedarf durch das Schulamt bzw. Jugendamt unterstützt. Das LIBRA und das SFBB werden hier mit Angeboten flankieren.

In Fällen, in denen sich vor Ort Problemlagen bei der Umsetzung des Ganztagsanspruches ergeben, werden die zuständige Schulaufsicht und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen und im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten gemeinsam tätig.

Soweit die gesetzliche Konkretisierung der Koordinierung/der Koordinierungsverantwortung im KitaG erfolgen sollte, kann ein Ansatz darin bestehen, hierfür pauschal einen Zuschlag auf einen anzuerkennenden Mehrbedarf zu vereinbaren (siehe 2. und 5.)

6. Förderschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“

Das MBSJ und die kommunalen Spitzenverbände stimmen darin überein, dass sich hinsichtlich des Anspruchs auf ganztägige Förderung, des Schülerverkehrs bzw. Schülerspezialverkehrs und der Elternverantwortung für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gegenüber Schülerinnen und Schülern der allgemeinen Schulen keine Besonderheiten ergeben.

Für diese Schülerinnen und Schüler soll der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung während der Unterrichtszeiten in vollem Umfang durch schulische Ganztagsangebote erfüllt werden. Das MBSJ dehnt die Betreuung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für diese Schulen als Ganztagschulen auf wöchentlich 40h aus und erweitert den Auftrag des Landespersonals an diesen Schulen entsprechend.

Für die Ferienzeit ist wichtig, die rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Betriebserlaubnisverfahren, ggf. auch baurechtliche Genehmigungen) zu schaffen bzw. so für die Hort- oder anderweitige Betreuung zu harmonisieren, dass eine Doppelnutzung der schulischen, barrierefreien Infrastruktur als Mindestangebot ermöglicht wird. Im Hinblick auf die entstehenden Mehrbelastungen wird auf die bisherigen Ausführungen hingewiesen. Die Doppelnutzung der schulischen, barrierefreien Infrastruktur kann auch für andere Förderschwerpunkte (z.B. „Sehen“ und „Hören“) Voraussetzung für eine Inanspruchnahme des Ganztagsanspruches sein.

Die singulären Standorte der Förderschulen Sehen (LDS) und Hören (P) werden bei Bedarf als Einzelfälle besprochen. Die Doppelnutzung der schulischen, barrierefreien Infrastruktur kann auch für andere Förderschwerpunkte (z.B. „Sehen“ und „Hören“) Voraussetzung für eine Inanspruchnahme des Ganztagsanspruchs sein.

7. Räume, Betriebserlaubnisverfahren und Baurecht

Die Frage der Doppelnutzung von Schulräumen auch für Hortangebote stellt sich nicht nur für Förderschulen, sondern auch für die allgemeinen Schulen. Die Beteiligten streben eine erleichterte ganztägige Nutzung an und setzen sich für eine baldige Umsetzung ein.

8. Gesetzliche/ Haushaltswirtschaftliche Bestimmungen

Die notwendigen Veränderungen des KitaG, des BbgSchulG sowie der VV-Ganztags und evtl. weiterer Vorschriften im Verfahren ergeben sich aus den bereits beschriebenen Positionen. Die Zeitplanung soll mit dem Gesetzgebungsprozess zur Neuordnung der Kita- Finanzierung verschränkt werden.